

V o l l m a c h t

Dem Rechtsanwalt Gerhard Martini, Aachener Strasse 19, 53359 Rheinbach,

wird hiermit in der Angelegenheit

gegen

wegen

Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 78 ff., 609, 624 ZPO, 62 FGO, 67 f. VwGO, 137, 302 Abs. 2, 374 Abs. 3, 378, 387, 434 StPO) einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zu Vereinbarungen in Scheidungsfolgesachen, zur Antragstellung und Auskunftserteilung in Renten- und Versorgungsangelegenheiten für mich und meinen Ehegatten und gegebenenfalls zur Abgabe einer Bereiterklärung;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Buß- und Strafgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie – für den Fall der Abwesenheit – zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung, zur Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderlichen Anträgen;
4. zur Vertretung in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen jeglicher Art (in Unfallangelegenheiten gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung, Abänderung und Aufhebung von vertraglichen Verhältnissen aller Art sowie zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen, alle Arten von Nebenverfahren wie beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Konkurs und Insolvenz.

Sie umfaßt weiter die Berechtigung,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären.
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen. Auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet. Etwaige Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten;
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. §§ 16 FGG, 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Rheinbach, den _____